

Benutzungsordnung für städtische Schulräume, Außenflächen und Räume im Haus der Bildung

Nach § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden in ihrer Sitzung am 04.10.2021 die folgende Benutzungsordnung beschlossen.

§ 1 Grundsätze der Überlassung, Antragstellung

1. Städtische Schulräume und Außenflächen sowie Räume im Haus der Bildung können Vereinen, Verbänden und ähnlichen Organisationen sowie Privatpersonen für außerschulische Zwecke überlassen werden, die weiterbildenden, kulturellen, sozialen, sportlichen oder sonstigen gemeinnützigen Zwecken dienen. Darüber hinaus können politische Parteien die vorgenannten Räume für bildungs- oder kulturpolitische Veranstaltungen anmieten.
2. Schulische Bedürfnisse haben während der regulären Nutzungszeiten an Schultagen Vorrang und dürfen nicht durch außerschulische Nutzungen beeinträchtigt werden.
3. Die Nutzung von städtischen Schulräumen und Außenflächen sowie Räumen im Haus der Bildung für Privatfeiern ist ausgeschlossen. Ebenso ausgeschlossen ist die Nutzung von Mensaküchen und naturwissenschaftlichen Fachräumen.
4. Die Nutzung ist spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich bei der Stadt Minden, Bereich 1.2 Bildung bzw. im Haus der Bildung zu beantragen. Der hierfür zu verwendende Nutzungsantrag ist der Benutzungsordnung als **Anlage 1** beigefügt.
5. Im Nutzungsantrag sind von den Veranstaltenden anzugeben:
 - a) die verantwortliche Veranstaltungsleitung
 - b) die Art und das Ziel der Veranstaltung
 - c) die erwartete Teilnehmendenzahl
 - d) der Beginn und das Ende der Veranstaltung einschließlich der benötigten Zeiten für Auf- und Abbau
 - e) die Art der vorgesehenen Möblierung (z.B. Stuhlreihen, Tischreihen)
 - f) etwaige Besonderheiten der Veranstaltung (z.B. elektro- bzw. pyrotechnische und sonstige außergewöhnliche Einsätze oder der Einsatz von Tieren)

6. Die Überlassung eines Schulraumes erfolgt durch einen schriftlichen Vertrag zwischen den Veranstaltenden und der Stadt Minden zu den hier genannten Bedingungen. Vor Abschluss des Vertrages ist die Benutzung eines Schulraumes unzulässig.

§ 2

Arbeitsschutz- und baurechtliche Bestimmungen, insbesondere bei Veranstaltungen in Versammlungsstätten

1. Veranstaltungsleitung

Die Veranstaltenden haben eine Veranstaltungsleitung zu benennen.

Die Veranstaltungsleitung ist für die Einhaltung der geltenden Sicherheitsvorschriften während der Veranstaltung verantwortlich. Es besteht insofern Anwesenheitspflicht. Sie hat sich dazu vor Beginn der Veranstaltung vom ordnungsgemäßen Zustand des jeweiligen Raumes zu überzeugen und mit der Lage der Notausgänge sowie der Flucht- und Rettungswege vertraut zu machen.

Sie sorgt dafür, dass den Anweisungen der aufsichtführenden Person (bzw. falls erforderlich der Bühnenfachkraft) Folge geleistet wird. Bei Veranstaltungen, bei denen eine aufsichtführende Person anwesend sein muss, übernimmt diese die vorgenannten Verpflichtungen.

2. Ersthelfende Person

Die Veranstaltenden haben die Pflicht, eine ersthelfende Person zu stellen. Für Ersthelfende besteht Anwesenheitspflicht während der gesamten Veranstaltung.

Von der Notwendigkeit kann abgesehen werden, wenn von Art und Umfang der Veranstaltung keine besondere Gefährdung zu erwarten ist.

3. Für den Betrieb und die Nutzung von Versammlungsstätten bzw. der Veranstaltungsstätten mit Bühnen- oder Szenenflächen sind arbeitsschutz- und baurechtliche Bestimmungen zu berücksichtigen, welche u.a. je nach Art und Umfang der Veranstaltung die Mitwirkung der folgenden Funktionen beinhalten:

a) Aufsichtführende Person

Als aufsichtführende Personen gelten Personen, die durch entsprechende Qualifizierungen mit den speziellen Belangen eines Veranstaltungsbetriebes vertraut gemacht worden sind und anschließend regelmäßig über davon ausgehende Gefährdungen und erforderliche Sicherheitsmaßnahmen

unterwiesen wurden. Bei Nutzung einer Versammlungsstätte sind die Veranstaltenden verpflichtet, eine fachlich qualifizierte aufsichtführende Person zu stellen. Für die aufsichtführende Person besteht Anwesenheitspflicht während der gesamten Veranstaltung.

Aufsichtführende Personen

- sind im Zusammenhang mit der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz während der Veranstaltung gegenüber allen Personen weisungsbefugt
- prüfen, ob die auf Grund einer Gefährdungsbeurteilung erforderlichen Maßnahmen eingehalten werden
- sorgen für die Einhaltung der einschlägigen baurechtlichen Sicherheitsbestimmungen (z.B. Beschränkung der Personenzahl, Sicherstellung der Rettungswege, Freihalten der Notausgänge)
- weisen die Veranstaltenden ein (Beratung) und überwachen die Veranstaltung
- sind verpflichtet, besondere Vorkommnisse während einer Veranstaltung umgehend mitzuteilen sowie berechtigt, die Veranstaltung ggf. abzubrechen.

Von der Notwendigkeit einer aufsichtführenden Person kann abgesehen werden, wenn von Art und Umfang der Veranstaltung keine besondere Gefährdung zu erwarten ist.

b) Bühnenfachkraft

Als Bühnenfachkräfte gelten insbesondere Ingenieur*innen für Veranstaltungstechnik, Meister*innen für Veranstaltungstechnik und Fachkräfte für Veranstaltungstechnik sowie Bühnenmeister*innen, Studiomeister*innen und Studiobeleuchtungsmeister*innen.

Bühnenfachkräfte sind verbindlich hinzuziehen, wenn umfangreiche Bühnenaufbauten oder zusätzliche technische Anlagen in erheblichem Umfang eingesetzt werden, Theaternebel, gefahrenträchtige Requisiten (z.B. Stichwaffen), gefährliche Tiere, Laser oder Pyrotechnik zum Einsatz kommen.

Die Entscheidung über die ausnahmsweise Notwendigkeit einer solchen Fachkraft trifft die Stadt Minden, Bereich 1.2 Bildung, auf Grund des vorliegenden Nutzungsantrages. Sind die Veranstaltenden nicht in der Lage, eine entsprechende Fachkraft zu stellen, wird die Stadt Minden, Bereich 1.2 Bildung, versuchen, eine Fachkraft zu vermitteln oder gegen Entgelt zur Verfügung stellen.

Die Anwesenheit einer Bühnenfachkraft ist zur Bedienung gewöhnlicher bzw. vorhandener Ton- sowie Lichttechnik in schulischen Räumen und im Haus der Bildung nicht erforderlich. Die Technik darf allerdings nur von Personen

bedient werden, die einen Nachweis über eine Schulung an ähnlichen Geräten anderer vergleichbarer Einrichtungen erbringen können.

4. Die Entscheidung, ob bei Veranstaltungen eine ersthelfende und/oder eine aufsichtführende Person bzw. eine Bühnenfachkraft anwesend sein müssen, liegt bei der Stadt Minden, Bereich 1.2 Bildung. Der Stadt Minden obliegt bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes ein abschließendes Weisungsrecht gegenüber allen in städtischen Schulräumen und Räumen im Haus der Bildung anwesenden Personen.

§ 3

Nutzungszeiten

1. Die Nutzung der Räume ist an Werktagen bis 22.00 Uhr zulässig. Eine Nutzung an Sonn- oder Feiertagen sowie in den Schulferien ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Ausgenommen davon sind die Anbieter von Ferienspielen.
2. Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass der überlassene Vertragsgegenstand und das Grundstück mit Ablauf der genehmigten Nutzungszeit geräumt sind.
3. Eine Verlängerung der Nutzungszeit oder die Inanspruchnahme weiterer Räume bedarf einer ausnahmslos vorher schriftlich zu beantragenden erweiterten Genehmigung.
4. Bei regelmäßig wiederkehrender Nutzung kann ein Dauernutzungsvertrag geschlossen werden.

§ 4

Benutzung

1. Die höchstzulässige Personenzahl darf einschließlich Personal nicht überschritten werden. Vorhandene Bestuhlungspläne sind einzuhalten. Bei abweichender Bestuhlung muss vor Veranstaltungsbeginn ein genehmigter Bestuhlungsplan vorliegen.
2. Die Brandschutzordnung ist zu beachten.
3. In Schulgebäuden und auf angrenzenden Schulgeländen gilt ein generelles Rauchverbot. Die Veranstaltenden sind für die Einhaltung des Rauchverbots verantwortlich.

4. Der Ausschank von alkoholischen Getränken bedarf einer besonderen Genehmigung des Bereichs Sicherheit und Ordnung.
5. Dekorationen und sonstige Aufbauten bedürfen der Zustimmung der Stadt Minden, Bereich 1.2 Bildung. Zu Dekorationszwecken dürfen nur schwer entflammbare Materialien nach DIN 4102 bzw. EN 13501-1 verwendet werden. Daneben sind die Auflagen des vorbeugenden Brandschutzes zu beachten. Offenes Feuer ist untersagt, ebenso die Benutzung von Wunderkerzen. Kerzen sind nur in LED-betriebener Form zulässig.
6. Die elektrische Notbeleuchtung muss während der Veranstaltung in Betrieb sein und darf nicht abgedeckt werden.
7. Der Vertragsgegenstand muss in aufgeräumtem Zustand bis zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt verlassen werden. Fenster und Türen sind zu schließen, Geräte auszuschalten, Mobiliar zurückzurücken und Abfälle ordnungsgemäß zu beseitigen.
8. Schäden oder der Verlust eines an die Veranstaltenden übergebenen Schlüssels sind unverzüglich, spätestens am Tage nach der Veranstaltung, der Stadt Minden, Bereich 1.2 Bildung bzw. im Haus der Bildung schriftlich zu melden. Die Kosten der Schadensregulierung oder Ersatzbeschaffung von Schlüsseln tragen die Veranstaltenden.
9. Die Stadt Minden, Bereich 1.2 Bildung, ist berechtigt, im Einzelfall Abweichungen von den Benutzungsbedingungen zuzulassen.

§ 5

Nutzungsentgelt

1. Für die Nutzung von schulischen Räumen oder Räumen im Haus der Bildung ist ein Entgelt zu entrichten, das sich nach der „Entgeltordnung für die Nutzung von städtischen Schulräumen und Außenflächen sowie Räumen im Haus der Bildung“ in der jeweils geltenden Fassung bemisst.
2. Über Ausnahmen entscheidet die Stadt Minden, Bereich 1.2 Bildung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Ausnahmeregelung.
3. Etwaige GEMA-~~und KSV~~-Gebühren und Künstlersozialabgaben sowie Kosten für den Eintrittskartensatz o.ä. sind direkt von den Veranstaltenden zu übernehmen bzw. abzurechnen.

4. Wird aufgrund der Besonderheit einer Veranstaltung eine Sonderreinigung, Umstuhlung oder ein Wach- oder Ordnungsdienst erforderlich, so sind diese Kosten zusätzlich von den Veranstaltenden zu tragen.
5. Das Nutzungsentgelt kann aufgrund einer Erweiterung des ursprünglichen Nutzungsantrags neu festgesetzt werden. Zusätzlich benötigte Probe-, Auf- und Abbauzeiten müssen im Nutzungsantrag enthalten sein. Eventuell notwendig werdende Nacherhebungen behält sich die Stadt Minden, Bereich 1.2 Bildung, ausdrücklich vor.

§ 6 Kündigung

1. Erfolgt die Kündigung durch die Veranstaltenden, muss diese spätestens zwei Kalendertage vor dem vereinbarten Nutzungstermin bis um 12 Uhr bei der Stadt Minden, Bereich 1.2 Bildung, oder im Haus der Bildung eingehen. Bei fristgerechter Kündigung wird kein Nutzungsentgelt erhoben. Bereits gezahlte Entgelte werden erstattet.
2. Die Stadt Minden ist insbesondere dann zur Kündigung berechtigt, wenn
 - a) die Veranstaltenden trotz Mahnung wiederholt gegen ihre Pflichten aus einer Nutzungsvereinbarung mit der Stadt Minden verstoßen. Sie müssen sich insoweit das Verhalten ihrer Mitglieder und von Dritten (z.B. Veranstaltungsteilnehmende, Gäste) zurechnen lassen.
 - b) bei Dauernutzung das vereinbarte Nutzungsentgelt zuzüglich der Nebenkosten trotz vorausgegangener Zahlungserinnerung nicht entrichtet ist.
 - c) bei Dauernutzung der überlassene Vertragsgegenstand von den Veranstaltenden während der vertraglich vereinbarten Nutzungszeit ohne Absprache mit der Stadt Minden länger als einen Monat nicht genutzt wird.
 - d) ein dringendes dienstliches oder öffentliches Interesse besteht. Davon ist insbesondere auszugehen, wenn
 - durch die Nutzung eine Gefahr für die allgemeine Sicherheit und Ordnung, Schäden am Gebäude oder deren Einrichtung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Minden zu befürchten ist.
 - bei Vertragsabschluss noch nicht absehbare kurzfristige Reparaturmaßnahmen anstehen.
 - eine bei Vertragsabschluss noch nicht absehbare, notwendige, unabweisbare Schulnutzung erforderlich ist.
3. Dauernutzungsverträge können bis zu zwei Wochen vor Quartalsende ohne Angabe von Gründen durch beide Vertragsparteien zum Ende des nächsten Quartals gekündigt werden.

4. Bei einer Kündigung durch die Stadt Minden stehen den Veranstaltenden keine Schadensersatzansprüche gegenüber der Stadt Minden zu. In den Fällen des Absatzes 2 d) und des Absatzes 3 werden bereits gezahlte Entgelte für aufgrund der Kündigung nicht mehr stattfindende Nutzungen erstattet.
5. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 7

Haftung der Veranstaltenden, Haftungsausschluss der Stadt Minden

1. Die Veranstaltenden haften gegenüber der Stadt Minden für alle Schäden, die im Rahmen der Nutzung am Gebäude und deren Ausstattung, an den Außenflächen oder an technischen Geräten entstehen sowie für alle übrigen Schäden, die der Stadt Minden aus der Nutzungsüberlassung entstehen, nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. Die Veranstaltenden stellen die Stadt Minden von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten, Besuchenden ihrer Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des überlassenen Vertragsgegenstands sowie der Zugänge zu diesem stehen.
3. Die Veranstaltenden tragen auch die zur Abwehr etwaiger Ansprüche entstehenden Rechtsverfolgungskosten.
4. Die in § 7 Abs. 2 genannte Freistellung entfällt in den Fällen, in denen der Stadt Minden Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
5. Die Veranstaltenden haben vor Veranstaltungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch die auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Auf Verlangen ist der Stadt Minden, Bereich 1.2 Bildung, die Versicherungspolice vorzulegen und die Zahlung der Versicherungsprämie nachzuweisen.

§ 8

Beauftragte der Stadt, Hausrecht

1. Vertretende der Stadt Minden, Schulleitungen bzw. der Leitung des Hauses der Bildung und deren Beauftragten ist jederzeit Zutritt zum überlassenen Vertragsgegenstand zu gewähren.

2. Die Schulleitung bzw. die Leitung des Hauses der Bildung übt das Hausrecht auf dem Grundstück aus. Sie ist berechtigt, bei groben oder wiederholten Verstößen gegen eine Vertragsbestimmung einzelne Personen von der Veranstaltung auszuschließen und vom Grundstück zu verweisen oder in besonders schweren Fällen die weitere Durchführung der Veranstaltung am Nutzungstage zu untersagen.
3. Die das Hausrecht ausübende Person informiert hierüber unverzüglich die Stadt Minden, Bereich 1.2 Bildung. Die Stadt Minden trifft die Entscheidung über die weitere Nutzung.
4. Bei Abwesenheit der Schulleitung oder der Leitung des Hauses der Bildung üben die mit der Vertretung beauftragte Person, die*der Hausmeister*in oder andere Berechtigte das Hausrecht aus.

§ 9

Sonstige Vorschriften

Der Erhalt der Nutzungsgenehmigung schließt andere erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen nicht ein und entbindet nicht von Verpflichtungen anderer Vorschriften.

§ 10

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.11.2021 in Kraft.

Die Benutzungsordnung für die Schulräume und Sportstätten der Stadt Minden vom 01.01.2013 tritt mit Ablauf des 31.10.2021 außer Kraft.

Anlage 1

Checkliste - Antrag außerschulische Nutzung Schulräume